

**Vorschlag Änderungsantrag
(Stand 04.12.25)**

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 135e des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch)

(Personelle Ausstattung Leistungsgruppe 14)

In Artikel 1 Nummer 4 wird in § 135e dem Absatz 4 folgender Satz angefügt:

„Krankenhäuser erfüllen die im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ maßgeblichen Verfügbarkeitskriterien der in Anlage 1 Nummer 14 genannten Leistungsgruppe „Allgemeine Chirurgie“ bei einem orthopädisch-unfallchirurgischen Gepräge auch ausschließlich durch Fachärzte mit der Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie und bei einem viszeralchirurgischen Gepräge auch ausschließlich durch Fachärzte mit der Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie.“

Begründung

Die Kriterien zur Qualifikation des fachärztlichen Personals der Leistungsgruppe 14 Allgemeine Chirurgie orientieren sich bisher am Leistungsspektrum von Krankenhäusern, die sowohl viszeralchirurgische als auch orthopädisch-unfallchirurgische Leistungen erbringen. Erforderlich ist in diesen Fällen, dass mindestens drei Fachärzte für Allgemeinchirurgie verfügbar sind, von denen jeweils ein Facharzt für Allgemeinchirurgie durch einen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie und einen Facharzt für Viszeralchirurgie ersetzt werden kann. An diesen Qualitätsvorgaben wird grundsätzlich weiterhin festgehalten.

Für Krankenhäuser, die ihrem Gepräge nach vornehmlich Leistungen erbringen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendorthopädie, der Schulter-, Hand- und Ellenbogenchirurgie, der Tumororthopädie und Tumortraumatologie, der komplexen Schmerztherapie oder der orthopädischen Frührehabilitation oder die die Qualitätsanforderungen für weitere fachtypische Leistungsgruppen wie Endoprothetik Hüfte und Endoprothetik Knie, Revision Hüftendoprothese und Revision Knieendoprothese erfüllen, wird ergänzend geregelt, dass in diesen Fällen im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ die maßgeblichen Verfügbarkeitskriterien der Leistungsgruppe Allgemeine Chirurgie auch ausschließlich durch Fachärzte mit der Facharztbezeichnung Orthopädie und Unfallchirurgie erfüllt werden können. Entsprechend wird für Krankenhäuser, die ihrem Gepräge nach vornehmlich viszeralchirurgische Leistungen erbringen, ergänzend geregelt, dass in diesen Fällen im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ die maßgeblichen Verfügbarkeitskriterien der Leistungsgruppe Allgemeine Chirurgie auch ausschließlich durch Fachärzte mit der Facharztbezeichnung Viszeralchirurgie erfüllt werden können.

Ende des Änderungsantrags

Vorstand (gemäß §26 BGB Abs. 1)

Präsident: Prof. Dr. Christoph Lohmann, Stellvertretender Präsident: Prof. Dr. Ulrich Stöckle
Generalsekretär: Prof. Dr. Dietmar Pennig, Stellvertretender Generalsekretär: Prof. Dr. Bernd Kladny

DGOU-Bankverbindung: APO-Bank München, IBAN: DE34 3006 0601 0007 4267 39, SWIFT-BIC: DAAEDED3

DGOU-Steuer-Nr. 27/640/53836, **Amtsgericht** Bochum, **VR** 3953

Weitere juristische Erläuterungen:

Der Änderungsantrag ist bewusst als (möglichst schlanke) Ergänzung unmittelbar im Gesetz selbst konzipiert: § 135e Abs. 4 SGB V wird a. E. um einen Satz ergänzt. § 135e Abs. 2 S. 2 SGB V idF des KHAG gibt die gesetzliche Grundlage für das LG-Verzeichnis nach Anlage 1 ab. Dieses LG-Verzeichnis soll aber (nach § 135e Abs. 1 S. 1 iVm Abs. 2 S.2 SGB V) perspektivisch (im KHAG jetzt ohne Terminsetzung) ersetzt werden durch eine Rechtsverordnung des BMG mit Zustimmung des Bundesrates, sodass auch die Inhalte der LG 14 dann wieder zur Disposition des BMG stehen. Eine Regelung direkt im Gesetz bietet deshalb bessere Gewähr dafür, dass die inhaltliche Ergänzung nicht allzu leicht wieder gekippt werden kann und auch dauerhaft Bestand hat.

Zudem ist bewusst das Wort „Gepräge“ als unbestimmter Rechtsbegriff in der Formulierung verwandt. Der Begriff „Schwerpunkt“ ist krankenhaushausrechtlich bereits anderweitig belegt, konkret im Zusammenhang mit der Definition von KH-Leistungen und der „besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten...“, insbesondere ...von Tumorzentren und geriatrischen Zentren sowie entsprechenden Schwerpunkten“ (2 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 KHEntgG). Hier soll erkennbar etwas ganz anders geregelt werden. Was im Einzelfall unter „Gepräge“ zu verstehen ist, wäre dann zukünftig Aufgabe der zuständigen Landesplanungsbehörde und gibt erkennbar grundsätzlich Spielraum.